

faßten Grundsätze des sozialistischen Zivilrechts den Rechtsverwirklichungsprozeß beeinflussen, welche Bedeutung sie insbesondere für die Rechtsanwendung haben. Wenn auch eine endgültige Antwort auf diese Frage erst nach sorgfältigem Studium der Rechtsverwirklichungspraxis nach dem Inkrafttreten des ZGB gegeben werden kann, lassen sich doch schon die Hauptrichtungen für die Wirkungsweise der Grundsatzbestimmungen erkennen.

Für die Verwirklichung des neuen, sozialistischen Zivilrechts ist es von ausschlaggebender Bedeutung, daß das Grundanliegen des ZGB als Ganzes verstanden wird, nämlich rechtliches Instrument zur Gestaltung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Werktätigen entsprechend den Zielstellungen der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe zu sein. Schöpferische Aktivitäten der Kollektive der Werktätigen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, verantwortungsbewußte Einstellung zum sozialistischen und persönlichen Eigentum und zur Persönlichkeit des Mitbürgers, ideenreiche Mitwirkung an der Tätigkeit staatlicher Organe und der Betriebe zur Verbesserung der Versorgung und des Dienstleistungswesens, praktische Mithilfe an der Erhaltung und Modernisierung des Wohnungsfonds — kurzum: diese und viele andere Verhaltensweisen, die für eine den Erfordernissen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entsprechende Verwirklichung des sozialistischen Zivilrechts notwendig sind, werden durch das Erkennen des Grundanliegens des ZGB positiv beeinflusst. Die bloße Kenntnis von Einzelregelungen des ZGB kann diese Wirkung nicht haben.

Dieser Gesichtspunkt ergibt sich aus dem sozialistischen Charakter des ZGB. In seinem Mittelpunkt stehen die gesellschaftlich erforderlichen, die nützlichen Verhaltensweisen, und zwar wegen ihrer positiven Wirkungen für die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse und für die Beziehungen der Bürger untereinander entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Moral und des sozialistischen Gemeinschaftslebens. Wer das ZGB richtig verstehen und anwenden will, muß sich vor allem mit dem Grundanliegen dieses Gesetzes vertraut machen; damit findet er den zuverlässigen rechtlichen Kompaß für das normale, gesellschaftsgemäße Handeln. Der unterschiedlich ausgeprägte Bedarf nach der Kenntnis von Einzelregelungen kann dann — auch für die Konfliktsituation — auf einer festen Grundlage befriedigt werden.

Der Einfluß der Grundsätze des ZGB auf das rechtsgemäße Handeln der Betriebe und der Bürger

Die Forderungen des ZGB an die Tätigkeit der Betriebe zur immer besseren Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger müssen im Betriebskollektiv in Anforderungen an die einzelnen Werktätigen umgesetzt werden. Dabei spielt es keine Rolle, welche Stellung die Angehörigen eines Betriebes innerhalb der rechtlichen Beziehungen des Betriebes zu den Bürgern einnehmen, ob ihr Handeln rechtlich unmittelbar relevant ist (wie z. B. die Erklärungen einer Verkäuferin) oder ob sie gewissermaßen „im Hintergrund“ stehen.

Für die Erfüllung der Rechtspflichten ihrer Betriebe ist die Arbeit aller Werktätigen von Bedeutung. Das Bestimmende ist das Ringen um die tägliche Planerfüllung, um die Erhöhung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Kosten und des Materialverbrauchs, die Verbesserung der Qualität, die Einhaltung von Terminen usw.

Die erforderlichen Einstellungen hierzu werden zwar weder ausschließlich noch primär durch die Vermittlung der Grundsätze des ZGB gewonnen, sondern durch eine vielgestaltige politisch-ideologische Arbeit und den richtigen Einsatz materieller Stimuli. Aber auch das Gesetz nimmt Einfluß auf das Bewußtsein und das Handeln der Werktätigen. An den Grundsätzen und den wichtigsten Rechten und Pflichten des sozialistischen Zivilrechts ist insbesondere der enge Zusammenhang anschaulich erkennbar zwischen den Leistungen der Betriebskollektive und den Ergebnissen in den täglich

zu begründenden oder auszufüllenden Beziehungen bei der Gestaltung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen, in denen jeder Werktätige als Konsument selbst steht. Wenn auf der 15. Tagung der Volkskammer festgestellt werden konnte, daß die Diskussion des ZGB-Entwurfs „nützliche Aktivitäten in Betrieben und Wohngebieten im sozialistischen Wettbewerb ausgelöst hat“¹⁴¹, so ist damit eine durch entsprechende rechtserzieherische Tätigkeit begründete dauernde Wirkungsweise des sozialistischen Zivilrechts genannt.

Die Grundsätze des sozialistischen ZGB sind natürlich nicht nur für die Rechtserziehung in den Betrieben, sondern für die Rechtspropaganda in ihrer ganzen Breite von Bedeutung. Für die Vertiefung des Rechtskenntnisses und die Festigung des Rechtsbewußtseins der Bürger ist es wesentlich, daß sie sich mit den sozialistischen Rechtsgrundsätzen identifizieren und sich bei ihrem Handeln an ihnen orientieren. Die Grundsätze fördern vor allem die Herausbildung prinzipieller Rechtsstandpunkte. Hält z. B. ein Dienstleistungsbetrieb einen vereinbarten Termin nicht ein, ist die Qualität seiner Leistung mangelhaft oder sind fachliche Auskünfte in bezug auf eine Reparatur unzureichend, dann bedarf es nicht konkreter Kenntnisse der entsprechenden Vorschriften über die Dienstleistungen, um den zwar nicht substantiierten, dafür aber prinzipiellen Rechtsstandpunkt edzunehmen, daß ein solches Verhalten nicht dem Anhegen des ZGB entspricht, seine Grundsätze verletzt und deshalb zwangsläufig auch konkrete Reaktionen auslösen muß.

Das Verhältnis zwischen Grundsätzen und Einzelregelungen des ZGB

Bestimmte Grundsätze des ZGB haben nicht nur für ein besseres Verständnis des Gesetzes Bedeutung, sondern unmittelbar auch für die Anwendung der konkreten Rechtsvorschriften. Diese Wirkungsweise wird für den Grundsatz der Gewährleistung des Leistungsprinzips in § 3 Satz 2 ZGB ausdrücklich festgelegt: Die Bestimmungen des ZGB sind so auszulegen und anzuwenden, daß die Leistung des Bürgers für die sozialistische Gesellschaft Grundlage für seinen Anteil am gesellschaftlichen Reichtum und den Erwerb des persönlichen Eigentums, für die Gestaltung seines Lebens in sozialer Sicherheit sowie für die Entwicklung seiner Persönlichkeit ist.

Für die Anwendung der Vorschriften des ZGB sind natürlich die jeweiligen Tatbestandsmerkmale bestimmend. Die Grundsätze erweitern nicht etwa den Tatbestand durch weitere Merkmale, sondern sind verbindliche Orientierungshilfen bei seiner Auslegung.

Auf dieses Verhältnis zwischen den Grundsätzen und den Einzelregelungen sollte bei der Anwendung des neuen, sozialistischen Zivilrechts von Anfang an besonderes Augenmerk gelegt werden. Die Grundsätze sind kein zusätzliches Recht neben den konkreten Regelungen, sondern wirken in ihnen und durch sie. Das gilt natürlich nicht für Grundsatzbestimmungen, die selbst einen bestimmten, wenn auch durch sehr allgemeine Merkmale erfaßten Sachverhalt regeln. Ein Beispiel hierfür bietet § 15 Abs. 2 ZGB, wonach die Ausübung eines Rechts unzulässig ist, wenn damit die Rechtsvorschriften oder den Grundsätzen der sozialistischen Moral widersprechende Ziele verfolgt werden.

Die Einheit von Grundsätzen und Einzelregelungen liegt im ZGB selbst begründet, da es frei ist von einem Dualismus zwischen Grundsätzen, die rechtspolitische Ziele offenbaren, und neutralistisch gefaßten Einzelregelungen. Beide Elemente des Gesetzes stimmen in ihrer eindeutig auf die entwickelte sozialistische Gesellschaft bezogenen gesellschaftsgestaltenden Rolle überein; sie haben insofern den gleichen Charakter.

Die unterschiedlichen Funktionen der einzelnen Grundsätze des ZGB

Die Funktion der einzelnen Grundsätze bei der Verwirklichung des sozialistischen Zivilrechts ist unter-

¹⁴¹ F. Ebert, a. a. O., S. 407.